

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 14.16.1

TISCHVORLAGE

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 16.07.2015 (UEK) 17.07.2015 (HPA) 24.07.2015 (RVS)	Tagesordnungspunkt : - 4 - - 1 - - 1 -	Anlagen : 1
---------------------------	---	---	----------------

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

hier: Behandlung von allgemeinen Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung ohne Flächenbezug

1. Tranche

Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und GRÜNE vom 16.07.2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

in der Regionalversammlung Südhessen

16.07.2015

An den Vorsitzenden
der Regionalversammlung Südhessen
Martin Herkströter
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Änderungsantrag zu Drs. VIII / 14.16**Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien**

**Hier: Behandlung von allgemeinen Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung ohne Flächenbezug
1. Tranche**

Die Regionalversammlung möge die geänderte Vorlage wie folgt beschließen:

Am 17.10.2011 ist der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 in Kraft getreten. Die Genehmigung ist mit der Maßgabe verbunden, der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 (GVBl. I 2001 S. 3 ff.) zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung in den Regionalplänen durch eine zeitnahe Vorlage eines Sachlichen Teilplanes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Windenergienutzung Rechnung zu tragen. Im Dezember 2010 hatten die Regionalversammlung Südhessen und die Verbandskammer die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Windenergienutzung beschlossen. Im Februar 2012 wurde dieser Beschluss um alle übrigen Erneuerbaren Energien zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erweitert.

Am 13.12.2013 billigte die Regionalversammlung Südhessen den von der oberen Landesplanungsbehörde vorgelegten Entwurf 2013 (Regionalplan) / Vorentwurf 2013 (Regionaler Flächennutzungsplan) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschloss die Einleitung der ersten Beteiligung nach § 10 ROG (Drs. VIII / 14.14.0).

Während der ersten Beteiligung vom 24.02. bis 25.04.2014 gingen bei der oberen Landesplanungsbehörde und beim Regionalverband FrankfurtRheinMain zahlreiche Stellungnahmen seitens der Kommunen, der Träger öffentlicher Belange und der Bevölkerung ein. Eine Vielzahl von Stellungnahmen bezieht sich auf die im Entwurf / Vorentwurf dargestellten Vorranggebiete für Windenergienutzung. Häufig bringen die Stellungnehmerinnen und Stellungnehmer auch Bedenken zu allgemeinen Aspekten der Windenergienutzung vor oder thematisieren grundsätzliche Fragestellungen, die sich nicht auf konkrete Windvorranggebiete beziehen. Darüber hinaus werden in den Stellungnahmen Themen angesprochen, die erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Tragen kommen.

Entsprechend der im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima (UEK) in der Sitzung vom 16.04.2015 vorgestellten Vorgehensweise wird zur Bearbeitung der allgemeinen Stellungnahmen ohne Flächenbezug folgendes vorgeschlagen:

~~Die RVS beschließt, die Stellungnahmen zu den nachfolgend aufgeführten 9 Themen (1. Tranche) mit der jeweiligen Begründung zur Kenntnis zu nehmen. In den kommenden Sitzungen der RVS werden Behandlungsvorschläge zu weiteren allgemeinen Themen folgen. Nach der jeweiligen Beschlussfassung durch die RVS wird das Regierungspräsidium diese Behandlungsvorschläge sowie die Begründungen den Bearbeitungseinheiten (BEs) zuordnen.~~

Die RVS nimmt zur Kenntnis, dass das Regierungspräsidium beabsichtigt, zu allgemeinen Stellungnahmen ohne Flächenbezug zu den nachstehenden neun Themen (1. Tranche) wie unter 1. bis 9. formuliert Stellung zu beziehen.

Vor der Beschlussfassung der Regionalversammlung über die Behandlung der Bearbeitungseinheiten (BEs) zu Stellungnahmen ohne Flächenbezug erhalten die Mitglieder der Regionalversammlung - wie zu allen übrigen Stellungnahmen - alle BEs in digitaler Form, sofern ein Mitglied dies wünscht, in Papierform. Die Fraktionsgeschäftsstellen erhalten jeweils zwei Exemplare digital und auf Papier.

Zur Beschlussfassung über die allgemeinen Stellungnahmen wird der RVS eine Übersicht vorgelegt, aus der die Zuordnung der BEs zu den allgemeinen Themen hervorgeht. So wird die Zuordnung der einzelnen BEs mit den entsprechenden Behandlungsvorschlägen und Begründungen sichergestellt und dokumentiert. ~~Je Fraktion werden drei ausgedruckte Papierexemplare aller BEs mit allgemeinen Anträgen zur Verfügung gestellt. Die Vorlage der BEs an die einzelnen Ausschussmitglieder ist nicht vorgesehen.~~

Sofern sich die Stellungnahmen auf ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung beziehen, ist diese konkret zu benennen und im relevanten Teil zu zitieren.

Die Anlage 1 enthält Hintergrundinformationen, die nicht Bestandteil des Beschlusses sind. Diese werden nicht in die BEs übernommen.

In der 1. Tranche werden folgende Aspekte behandelt:

1. Akzeptanz
2. Bodenschutz
3. Erholung
4. Parzellenschärfe
5. Tourismus
6. Wertverlust von Immobilien
7. Windpotentialuntersuchung des TÜV Süd / Windhöflichkeit
8. Themen der Genehmigungsebene
9. Wirtschaftlichkeit / Effizienz

Die obere Landesplanungsbehörde schlägt vor, die Stellungnahmen zu diesen Themen zur Kenntnis zu nehmen und diesen Beschluss jeweils wie folgt zu begründen:

1. Akzeptanz

Bei der Erstellung des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) ist eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Aufgabe der Regionalplanung / Regionalen Flächennutzungsplanung ist es, möglichst konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie unter Beteiligung der Öffentlichkeit auszuwählen und zu bestimmen. Eine Zustimmung aller Betroffenen zu allen auszuweisenden Vorranggebieten ~~wird daher nicht immer gelingen~~ ist nicht zu erwarten. Gleichwohl muss die Abwägung der Belange in ihren Argumenten transparent und nachvollziehbar sein. ~~In derart komplexen Planungsprozessen sind Kompromisslösungen unumgänglich.~~ Durch das im

Landesentwicklungsplan vorgegebene Verfahren ist obendrein sichergestellt, dass rund 98 Prozent der Fläche des Landes von Windenergienutzung freigehalten wird.

Als Teil der Nutzung Erneuerbarer Energien wird die Windenergienutzung zukünftig wesentlich dazu beitragen, den Bedarf an elektrischer Energie nachhaltig und ohne eine irreversible Schädigung der Umwelt auf Dauer sicherzustellen, von der Bevölkerung (auch im ländlichen Raum) als selbstverständlich erwarteten Lebensstandard, der in bedeutendem Umfang an die Bereitstellung von elektrischer Energie geknüpft ist, dauerhaft zu sichern. Zur Erläuterung der Aufgabe und zur Unterstützung des Diskussionsprozesses vor Ort bietet die Landesregierung bietet darüber hinaus u.a. über das Bürgerforum Energieland Hessen den Kommunen vor Ort Unterstützung durch Regionale Dialogforen, Energie-Coaching, Mediation und Konfliktberatung en an.

2. Bodenschutz

Der Boden hat vielfältige natürliche Funktionen. Er ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ist er Bestandteil des Naturhaushaltes.

Nutzfunktionen wie Rohstofflagerstätten, Flächen für Siedlung und Erholung, Standorte für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standorte für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung beeinträchtigen die natürlichen Funktionen des Bodens. Durch die Bodenschutzgesetzgebung sollen Gefahren für Böden abgewehrt werden und bereits eingetretene schädliche Bodenveränderungen saniert werden. Böden, die ihre jeweiligen Schutzfunktionen noch in einem hohen Maße wahrnehmen können, genießen daher einen besonderen Schutzstatus.

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) gehen mit der Inanspruchnahme von Böden einher. Für die Zeit des Betriebs werden Flächen versiegelt. Zwar ist die Flächeninanspruchnahme gemessen am Bau von Infrastrukturtrassen oder der Siedlungstätigkeit gering, und temporär und punktuell begrenzt, dennoch sind die im Bodenschutzgesetz verankerten quantitativen und qualitativen Ziele des Bodenschutzes auch beim Bau von WEA anzuwenden.

Der nach den Vorschriften des BauGB geforderte sparsame und schonende Umgang mit Boden wird auf der Planungsebene des TPEE berücksichtigt, indem in der Abwägung geprüft wird, ob eine Alternative zur Inanspruchnahme wertvoller Böden besteht. Sofern auf dieser Ebene erkennbar ist, dass im Einzelfall eine Inanspruchnahme schützenswerter Böden unvermeidlich ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene in den Flächensteckbriefen. Auf Genehmigungsebene sind die Auswirkungen des Eingriffs auf den Boden und dessen Funktionen sowie mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu erfassen, zu beschreiben und zu bewerten. Zum Schutz des Bodens wird im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Antragsteller verpflichtet, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen (Verpflichtungserklärung, § 35 Abs. 5 BauGB).

3. Erholung

Aufgrund der landesplanerischen Vorgabe, Vorranggebiete in der Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche für Windkraftanlagen zu sichern, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Kultur- und Erholungslandschaft aufgrund der Bauhöhen von WEA nicht zu vermeiden. Erlebnis- und Erholungsräume sollen nach den Grundsätzen des gültigen Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS / RegFNP 2010) in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Art und Weise und unter welchen Bedingungen Menschen sich erholen können, ist vielfältig. Die Freihaltung von Erlebnis- und Erholungsräumen ist kein Tabukriterium, sondern wird im Rahmen der Abwägung im Einzelfall berücksichtigt. Eine Vielzahl von Ausschlusskriterien des TPEE dient dem Schutz der Erholungsfunktion.

So werden Schutz- und Bannwälder, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, die Kernzonen der Welterbestätten, Still- und Fließgewässer, Teile von Landschaftsschutzgebieten sowie Räume für europäisch streng geschützte Vogel- und Fledermausarten nicht für die Nutzung der

Windenergie zur Verfügung stehen. Damit werden grundsätzlich wertvolle Landschaftsteile für den Erholungssuchenden gesichert und von WEA freigehalten.

4. Parzellenschärfe

Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs (1 cm in der Karte entspricht 1.000 m in der Wirklichkeit) erfolgt die Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht parzellenscharf. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist die Regionalplanung zu einer grundstücksscharfen Planung weder verpflichtet noch berechtigt.

Kriterien wie der Abstand zu den Wohngebieten, die in der Karte mangels Parzellenschärfe nicht konkret dargestellt werden können, werden im weiteren Aufstellungsverfahren aufgrund konkreter Einwendungen, die dargestellte Vorranggebiete betreffen, beachtet.

5. Tourismus

~~Im Beteiligungsverfahren wurde die Befürchtung geäußert, dass durch die Errichtung von WEA der Tourismus gestört werde. Verschiedene Studien, die den Einfluss von WEA auf den Tourismus in Deutschland untersuchen, konnten keinen signifikanten negativen Zusammenhang zwischen der Anzahl von WEA und der Entwicklung der Gäste bzw. Übernachtungszahlen nachweisen (vgl. Institut für Sozialforschung und Kommunikation SOKO Bielefeld 2006; CenTouris für den Bundesverband Deutsche Mittelgebirge e. V. 2012; Kieler Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa NIT 2014; Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften 2015).~~

Die Auswirkungen der Errichtung von WEA auf dem Tourismus können nicht allgemein, sondern nur standortbezogen beurteilt werden.

6. Wertverlust von Immobilien

Ein häufiges Argument gegen die Ausweisung von Windvorranggebieten ist der vermutete Wertverlust / die Wertminderung der Immobilien in der Umgebung. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es keinen Rechtsanspruch darauf, dass sich die Umgebung nicht verändert. Vielmehr müssen Eigentümer und Eigentümerinnen damit rechnen, dass sich durch rechtmäßige Planungen oder Einzelbaumaßnahmen im Umfeld Veränderungen ergeben können. In der Rechtsprechung ist weiter anerkannt, dass die genehmigungskonforme Errichtung sowie der Betrieb von WEA nicht in der Weise in das am Grundstück bestehende Eigentumsrecht eingreift, dass die weitere Nutzung von Wohngrundstücken unmöglich oder unzumutbar gemacht würde. Das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG gewährleistet nicht die optimale wirtschaftliche Nutzbarkeit, sondern die wirtschaftliche Verfügbarkeit des Eigentums.

Auftrag an das RP:

Hier ist zu ergänzen und statistisch zu begründen, dass Immobilien in Südhessen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich aufgrund der Attraktivität der Region keinen Wertverlust erlitten, sondern eine Wertsteigerung erfahren haben.

7. Windpotentialuntersuchung des TÜV Süd / Windhöflichkeit

Die Windpotentialuntersuchung des TÜV Süd wird als belastbare Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten angesehen. Die Modellierung wurde mit Hilfe einer etablierten Methode der Strömungsmechanik (sog. CFD-Modell WindSim) durchgeführt. Eingangsdaten sind u. a. ein Gelände- und Rauigkeitsmodell sowie die Messdaten von Stationen des Deutschen Wetterdienstes. Zur Validierung wurden die Ertragsdaten von bestehenden WEA in der Region herangezogen. Als Ergebnis der Modellierung wurde das Windpotenzial für die Höhen von 140 m über Grund ermittelt, da moderne WEA eine solche Nabenhöhe haben.

Die Sachgerechtigkeit und das weitere Vorgehen wurden vom Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES bestätigt. Die Anwendung des TÜV-Gutachtens ist Vorgabe der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 –

Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (LEP). ~~Laut Begründung zum LEP können weitere Flächen bei Nachweis der Mindestwindgeschwindigkeit (5,75 m/s) zur Festlegung der Vorranggebiete herangezogen werden. Hierzu ist durch ein standortspezifisches Windgutachten eine vom TÜV Süd Gutachten abweichende Windhöffigkeit zu belegen. Ein solches Gutachten muss die Qualitätsanforderungen aus der Richtlinie für Windanlagen Teil 6 der Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien erfüllen.~~

8. Themen der Genehmigungsebene

Die folgenden Aspekte sind nicht Gegenstand der Planung von Windvorranggebieten im TPEE: Blitzschutz, Brandschutz, Eiswurf, herabfallende Teile / Umsturz, Hindernisbefeuern zum Zwecke der Flugsicherung, Infraschall, Richtfunktrassen, Rückbau, Schallemissionen, Schattenwurf / Disco-Effekt. Sie sind Bestandteil ~~des~~ eines für alle Anlagen notwendigen Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und setzen Kenntnis der genauen Standorte und Typen der WEA voraus.

9. Wirtschaftlichkeit / Effizienz

Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von WEA unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Bei einer Flächenplanung auf Ebene des Regionalplans / Regionalen Flächennutzungsplans wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist nach LEP ab einer Windgeschwindigkeit über 5,75 m/s in 140 m Höhe möglich.

Weitere Aspekte der Wirtschaftlichkeit wie Höhe der Pachtausgaben, Kosten für Zuwegung oder Eigenkapitalanteil bzw. Zins- und Tilgungsleistung für Fremdkapital des Antragstellers ~~entziehen sich der regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeit~~ sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

gez. Jürgen Banzer
Fraktionsvorsitzender

gez. Harald Schindler
Fraktionsvorsitzender

gez. Frank Kaufmann
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.

f.d.R.

f.d.R.

Bernd Röttger
Fraktionsgeschäftsführer

Kai Gerfelder
Fraktionsgeschäftsführer

Linelle Suffert
Fraktionsgeschäftsführerin